jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/12 5Ob160/02v, 5Ob47/03b, 5Ob303/04a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

WEG 1975 §16 Abs3
WEG 1975 §26 Abs1 Z5

Rechtssatz

Nach Entstehen der Wohnungseigentümergemeinschaft steht nur noch dieser, nicht aber den einzelnen Miteigentümern und Wohnungseigentümern der Anspruch auf Herausgabe einer rechtlich einer Rücklage gleichzuhaltenden, auf vertraglicher Grundlage im WE-Vorstadium gebildeten Vermögensmasse an den neuen Verwalter zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 160/02v
  Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 160/02v
- 5 Ob 47/03b
  Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 47/03b
  Vgl auch; Beisatz: Sollten während des Vorstadiums vor Wohnungseigentumsbegründung entstandene und auch später nicht an die Gemeinschaft zedierte Ansprüche (etwa auf Schadenersatz gegen den Verwalter) bei den einzelnen Miteigentümern verblieben sein, wären diese im außerstreitigen Verfahren insoweit als (aktiv legitimierte) Beteiligte beizuziehen. (T1)
- 5 Ob 303/04a
  Entscheidungstext OGH 12.07.2005 5 Ob 303/04a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117151

Dokumentnummer

JJR_20020912_OGH0002_0050OB00160_02V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at